



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#022  
Datum: 30.09.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Bf Bad Honningen, bauliche Änderung der Verkehrsstation“**

**in der Gemeinde Bad Honningen  
im Landkreis Neuwied**

**Bahn-km 119,700 bis 120,200**

**der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein**

**Vorhabenträgerin:**  
**DB InfraGO AG**  
**I.IP-MI-IV 21**  
**Weilburger Straße 22**  
**60326 Frankfurt am Main**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	9
A.4	Nebenbestimmungen .....	10
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	10
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	13
A.4.3	Ersatzgeldzahlung.....	14
A.4.4	Immissionsschutz.....	14
A.4.5	Unterrichtungspflichten .....	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	16
A.7	Sofortige Vollziehung .....	16
A.8	Gebühr und Auslagen .....	16
A.9	Hinweise .....	16
B.	Begründung .....	17
B.1	Sachverhalt.....	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	17
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	21
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	21
B.2.2	Zuständigkeit.....	21
B.3	Umweltverträglichkeit.....	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	22
B.4.1	Planrechtfertigung .....	22
B.4.2	Wasserhaushalt .....	23
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	29
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	31
B.4.5	Immissionsschutz.....	31
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	35
B.4.7	Kapazität.....	35
B.4.8	Erzeugung erneuerbarer Energien .....	35
B.4.9	Kampfmittel .....	36
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	36
B.4.11	Einwendungen der Behörden .....	37

B.4.12	private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....	37
B.5	Gesamtabwägung.....	37
B.6	Sofortige Vollziehung .....	38
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	38
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	39

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Bad Honningen, bauliche Änderung der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Bad Honningen, im Landkreis Neuwied , Bahn-km 119,700 bis 120,200 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung des Außenbahnsteigs an Gleis 1 sowie des Mittelbahnsteigs inkl. taktilen Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte und barrierefreier Erschließung
- Rückbau der Bahnsteigüberlängen
- Neubau einer Personenunterführung mit stadtteilverbindender Funktion und Verfüllung der bestehenden Personenunterführung

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 20.06.2024, 35 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 19.01.2024, Maßstab 1:25000.	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:5000.	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.1	Lageplan Planungsstand 05.04.2024, Maßstab 1:500.	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 05.04.2024, 10 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand 02.08.2024, Maßstab 1:500.	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, 6 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Querprofil PA, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Querprofil PU, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab, 1:50.	nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Querprofil Treppe, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
7.4	Bauwerksplan Längsprofil Zugangsbauwerk PU Mittelbahnsteig, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
7.5	Bauwerksplan Längsprofil Zugangsbauwerk PU Hausbahnsteig, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
7.6	Bauwerksplan Längsprofil Am Hohen Rhein, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.1	Querprofil 1, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.2	Querprofil 2, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.3	Querprofil 3, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.4	Querprofil 4, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.5	Querprofil 5, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
8.6	Querprofil 6, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:50.	nur zur Information
9.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, Planungsstand 05.04.2024, Maßstab 1:500.	festgestellt
10.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand 19.01.2024, Maßstab 1:250.	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 15.12.2023, 33 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	festgestellt
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 05.04.2024, Maßstab 1:1000	nur zur Information
11.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan Maßnahmen, Planungsstand 16.01.2025, Maßstab	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	1:500.	
11.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan Maßnahmen, Planungsstand 16.01.2025, Maßstab 1:500.	festgestellt
11.4	Fink Maßnahmenblätter, Planungsstand 19.08.2024, 16 Seiten.	festgestellt
12.1	Fachbeitrag Artenschutz, Planungsstand 15.12.2023, 37 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information
12.2	Artenschutzrechtliche Prüfung, Anhang Ergebnis Relevanzprüfung, Planungstand 11.04.2024, 18 Seiten.	nur zur Information
12.3	Liste der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, Planungsstand 01/2025, 3 Seiten.	nur zur Information
13	Hydrogeologischer Bericht, Planungsstand 16.10.2023, 22 Seiten.	nur zur Information
13.1	Entwässerungsplan, Planungsstand 07/2025, Maßstab 1:250/1:50.	nur zur Information
13.2	Verbauungsplan, Planungsstand 02/2025, Maßstab 1:100/1:50.	nur zur Information
13.3	Bewertungsverfahren nach DWA-M 153, 1 Seite.	nur zur Information
13.4	Ergänzungsbericht Hydrogeologischer Bericht, Planungsstand 16.10.2023, 9 Seiten.	nur zur Information
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand 20.12.2023, 63 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information
15	Baugrund- und Gründungsgutachten, Planungsstand 18.01.2023, 104 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand 21.11.2023, 31 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für:

1. das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 WHG,

2. das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG

auf der Gemarkung Hönningen, Flur 47, Flurstück 237/27 der Strecke 2324, km 120,040 erteilt.

#### A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

##### Zu 1.)

Die nach Nr.1 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Entwässerung des Bahnsteigs 1 und 2, Dachflächen zweier Wetterschutzhäuser (WSH), Dachflächen dreier Treppeneinhausungen, Dachfläche Mittelbahnsteig sowie Dachfläche ESTW der Verkehrsstation Bad Hönningen an der Strecke 2324, km 120,040 über Rigolen- und Schachtversickerungen in den Untergrund (Grundwasserkörper „Rhein, RLP, 11“ mit der Kennung DEGB\_DERP\_81).

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt aus dem im Lageplan vom Juli 2025, Maßstab 1 :250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

#### Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss- wirksamen Fläche AU [m <sup>2</sup> ]	in das
1	Bahnsteig 1 (AE: 488 m <sup>2</sup> )	Rigole 1	366	Grundwasser
2	Bahnsteig 2 (AE: 265 m <sup>2</sup> )	Rigole 1	198,75	Grundwasser
3	Treppeneinhausung Am Hohen Rhein (AE: 30 m <sup>2</sup> )	Rigole 1	27	Grundwasser
4	WSH Bahnsteig 1 (AE: 12 m <sup>2</sup> )	Rigole 1	10,8	Grundwasser
5	Bahnsteig 1 (AE: 255 m <sup>2</sup> )	Rigole 2	191,25	Grundwasser
6	Bahnsteig 2 (AE: 753 m <sup>2</sup> )	Rigole 2	564,75	Grundwasser
7	Treppeneinhausung	Rigole 2	36	Grundwasser

	Bahnsteig 1 (AE: 40 m <sup>2</sup> )			
<b>8</b>	Treppeneinhausung Bahnsteig 2 (AE: 30 m <sup>2</sup> )	Rigole 2	27	Grundwasser
<b>9</b>	WSH Bahnsteig 2 (AE: 12 m <sup>2</sup> )	Rigole 2	10,8	Grundwasser
<b>10</b>	Dach Bahnsteig 2 (AE: 215 m <sup>2</sup> )	Rigole 2	193,5	Grundwasser
<b>11</b>	ESTW (AE: 105 m <sup>2</sup> )	Schacht	94,5	Grundwasser

#### **Einleitstellen und Einleitmenge:**

Bezeichnung (= Nr. der Einleit- stelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
Rigole 1	1-4	0,2	237/27	47	Hönnigen	380217	5597205
Rigole 2	5-10	0,34	237/27	47	Hönnigen	380281	5597095
Schacht	11	0,04	237/27	47	Hönnigen	380235	5597168

#### Zu 2.)

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem dauerhaften Einbringen von Stoffen in den Untergrund bzw. das Grundwasser zur Errichtung von Baugrubensicherungen im Zusammenhang mit der Herstellung der neuen Personenunterführung, Treppeneinhausungen und Personenaufzüge. Der Bemessungsgrundwasserstand im Endzustand wurde bei 57,5 m NHN festgelegt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Grundwasserkörper „Rhein, RLP, 11“ mit der Kennung DEGB\_DERP\_81) von nachfolgend aufgeführten Anfangs- und Endpunkten:

### Koordinaten der Anfangs- und Endpunkten nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Gründungstiefe in m NHN	Absteckpunkte Rechtswert	Absteckpunkte Hochwert
Verbauten	52	siehe Absteckpunkte	siehe Absteckpunkte
Absteckpunkt 1	52	380205	5597140
Absteckpunkt 2	52	380192	5597159
Absteckpunkt 3	52	380234	5597193
Absteckpunkt 4	52	380246	5597175
Hilfsbrückengründungen	54,5	-	-

Die Verbauten werden nach Abschluss der Arbeiten auf 1,5 m unter SOK abgetrennt.

#### A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

#### A.3.1.3

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

#### A.4.1.1 Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer,

getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastruktur anlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

#### **A.4.1.2 Bau der Abwasseranlagen**

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

#### **A.4.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Die Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89 der Hilfsbrückengründungen sind nachzureichen, sobald diese im Zuge der Ausführungsplanung bekannt sind, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten.

#### **A.4.1.4 Vorbeugender Gewässerschutz**

1. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
2. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
3. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
4. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

#### A.4.1.5 Bei Gründungen im Grundwasser

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohlträger, Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden.
5. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
6. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

#### A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzugeben.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

#### A.4.3 Ersatzgeldzahlung

Es wird eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 5140 Euro festgesetzt.

Die Zahlung ist vor Baubeginn zu leisten an:

**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)**

**Landesbank Baden-Württemberg**

**BIC: SOLADEST600**

**IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82**

**Verwendungszweck: Beschlussdatum: 30.09.2025; Az.: 551ppw/180-2024#022;  
EIV-112025-ZNPDI9**

#### A.4.4 Immissionsschutz

##### **Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

#### A.4.5 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad

„Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden

([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlage/n/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_den\\_Beginn\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlage/n/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=14)).

2. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlage/n/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_die\\_Fertigstellung\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlage/n/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=15)).

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 08.10.2024, ohne Aktenzeichen.	zugesagt
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 15.10.2025, Az. /2024_0674.1	zugesagt
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 26.11.2024, Az. 3240-0917-24/V1	zugesagt

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz  Stellungnahme vom 24.10.2024, Az. D21/1223	zugesagt
Vodafone GmbH /Vodafone Kabel  Stellungnahme vom 28.10.2024, Az. S01408153.	zugesagt
DB Immobilien Stellungnahme vom 24.10.2024, Az. TÖB-RP-24-190822/Lö	zugesagt
Kreisverwaltung Neuwied Stellungnahme vom 30.10.2024, Az. 6/10-61-RR	teilweise zugesagt
Verbandsgemeinde Bad Honnigen Stellungnahme vom 04.11.2024, ohne Aktenzeichen.	zugesagt
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 09.12.2024, Az. IV/11-F/112/24	zugesagt
Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahmen vom 23.09.2025 und 29.10.2024 (Az.42 70-2454/41)	teilweise zugesagt

#### A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### A.9 Hinweise

##### Wasserrecht

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Bad Hönningen, bauliche Änderung der Verkehrsstation“ hat die bauliche Veränderung der Verkehrsstation in Bezug auf die Bahnsteighöhe und – Länge sowie den Neubau einer Personenunterführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 119,700 bis 120,200 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bad Hönningen.

#### B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG hat mit Schreiben vom 02.07.2024, Az. I.IP-MI-IV 21, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Bad Hönningen, bauliche Änderung der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 02.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.08.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.08.2024, Az. 551ppw/180-2024#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreisverwaltung Neuwied
2.	Verbandsgemeinde Bad Honnigen
3.	Stadt Lahnstein
4.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
8.	Bundespolizeidirektion Koblenz
9.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
10.	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege
11.	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz
12.	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte
13.	Handwerkskammer Koblenz
14.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
15.	Landesamt für Geologie und Bergbau
16.	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
17.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
18.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Cochem
19.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Koblenz
20.	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband

Lfd. Nr.	Bezeichnung
21.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
22.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
23.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
24.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
26.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland
27.	Syna GmbH
28.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 02.10.2024, Az. 45-60-00/IV-1755-24-PFV
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 30.09.2024, ohne Aktenzeichen.
13	Handwerkskammer Koblenz Stellungnahme 22.10.2024, ohne Aktenzeichen.
17	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 15.10.2024, Az. 3519620.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen und Hinweise:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
25	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 08.10.2024, ohne Aktenzeichen.
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 15.10.2025, Az. /2024_0674.1
15	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 26.11.2024, Az. 3240-0917-24/V1

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 24.10.2024, Az. D21/1223
19	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 09.12.2024, Az. IV/11-F/112/24
21	Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahmen vom 23.09.2025 und 29.10.2024 (Az.42 70-2454/41)
26	Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Stellungnahme vom 28.10.2024, Az. S01408153.
24	DB Immobilien Stellungnahme vom 24.10.2024, Az. TÖB-RP-24-190822/Lö
1	Kreisverwaltung Neuwied Stellungnahme vom 30.10.2024, Az. 6/10-61-RR
2	Verbandsgemeinde Bad Honningen Stellungnahme vom 04.11.2024, ohne Aktenzeichen.
28	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 01.09.2025, Az. 64612-646i/007-2307#063

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 26.09.2024 bis einschließlich 26.10.2024 gemäß § 18 a Abs.3 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 11.11.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung und im General Anzeiger am 25.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

### B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Westerwald Verein e.V. Stellungnahme vom 25.10.2024, ohne Aktenzeichen.
2.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme 10.10.2024, Az. 515/24

### B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18 a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Einwendung und der darauffolgenden Erwiderungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung mehr bedurfte. Diejenigen, die eine Stellungnahme beziehungsweise eine Einwendung abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 29.04.2025 über den Verzicht informiert.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den barrierefreien Umbau der Verkehrsstation Bahnhof Bad Honnigen zum Gegenstand. Die Modernisierung umfasst die Höhenanpassung des Hausbahnsteigs am Gleis 1 und Mittelbahnsteigs am Gleis 2 und 3 einschließlich des Einbaus eines taktilen Leitsystems für Blinde und Sehbehinderte, den Neubau einer Personenunterführung (PU) in neuer Lage sowie mehrerer Treppen und Aufzugsanlagen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft den Schienenweg von Eisenbahnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme barrierefreier Umbau oder der Erhöhung oder Verlängerung eines Bahnsteigs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planung dient der Modernisierung und des barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation Bahnhof Bad Honnigen. Die geplante Baumaßnahme ist darauf ausgelegt, die Attraktivität und die Kundenorientierung des öffentlichen Personenverkehrs aufzuwerten. Das Ziel der Maßnahme besteht darin, eine Verbesserung der Qualitäts- und Servicestandards nach dem heutigen Stand herzustellen, die Verkehrsstation weitreichend barrierefrei auszubauen und damit eine Verknüpfung zu anderen Verkehrsmitteln barrierefrei herzustellen. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## B.4.2 Wasserhaushalt

### B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

Bei den nachfolgenden geplanten Maßnahmen handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedurften.

Im Bereich der Verkehrsstation Bad Honnigen wird das anfallende Niederschlagswasser künftig über drei Versickerungsanlagen dem Untergrund zugeführt. Dabei entwässern die nordwestlichen Teilbereiche der Bahnsteige 1 und 2, Dachfläche Treppeneinhausung Straße Am Hohen Rhein sowie Dachfläche Wetterschutzhause (WSH) Bahnsteig 1 in die Rigole 1/Versickerungsanlage 1. Die südöstlichen Teilbereiche der Bahnsteige 1 und 2, Dachfläche Bahnsteig 2, Dachfläche Treppeneinhausungen Bahnsteig 1 und 2 sowie Dachfläche WSH Bahnsteig 2 entwässern in die Rigole 2/Versickerungsanlage 2. Weiterhin ist die Dachfläche des ESTW an einen Versickerungsschacht/Versickerungsanlage 3 angeschlossen. Laut Antragsunterlagen werden die anstehenden Decklehme unterhalb der Versickerungsanlagen bis zum Erreichen der Sande (versickerungsfähige Schicht und kf-Wert aus den Dimensionierungsnachweisen) ausgekoffert und durch unbelasteten Boden mit einem kf-Wert von 1E-3 bis 1E-5 m/s ausgetauscht.

Bei dem aus dem Bereich der Entwässerungsflächen der Verkehrsstation Bad Honnigen gesammelt abfließenden und in das Grundwasser (Grundwasserkörper „Rhein, RLP, 11“ mit der Kennung DEGB\_DERP\_81) eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG.

Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG und die Regelungen bei Einleitung in das Grundwasser nach den §§ 46 ff WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der

Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zu natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, die Vorgaben und technischen Regelwerke für die Planung, den Bau und den Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser einzuhalten.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Rigolen- und Schachtversickungen) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von

Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV). Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogen Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Zu 2)

Gemäß Synopse in Bezug auf die Sachbereich 6 Stellungnahme vom 24.10.2024 wurde der endzeitliche Bemessungsgrundwasserstand von 59 auf 57,5 m NHN korrigiert. Folglich befinden sich die Gründungen der Personenunterführung (58,7 m NHN) und Aufzüge (57,6 m NHN) nicht im Grundwasser. Zur Herstellung der Baugrubensicherungen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Personenunterführung, Treppeneinhausungen und Aufzüge sollen entweder Spundwände oder Trägerbohlwände mit Holzausfachungen verwendet werden. Diese weisen eine Unterkante von 52 m NHN auf und binden somit in den Untergrund bzw. das Grundwasser ein. Weiterhin werden im Bereich der Gleise 1 und 2 bauzeitlich Hilfsbrücken erforderlich sein. Diese gründen auf Bohlträgern mit einer Unterkante von 54,5 m NHN, welche somit ebenfalls in das Grundwasser einbinden. Die

Verbauten werden nach Abschluss der Arbeiten auf 1,5 m unter SOK abgetrennt und verbleiben dauerhaft im Untergrund.

Der Bemessungsgrundwasserstand im Endzustand wurde bei 57,5 m NHN festgesetzt. Durch die aufgelöste Anordnung der Bohlträger (UK 52 bzw. 54,5 m NHN bei Gründung der Hilfsbrücken) kann eine dauerhafte Um- und Unterströmung der Träger gewährleistet werden. Die Spundwände binden bis ca. 52 m NHN in den Untergrund bzw. das Grundwasser ein und führen laut Antragsunterlagen zu einem Grundwasseraufstau von <2-5 cm, welches deutlich im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankung liegt. Folglich führt das Einbringen der Bohlträger und Spundwände zu keinem relevanten Grundwasseraufstau bzw. Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung. Stofflich ist ebenfalls mit keinen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen, da durch die u.g. Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass mit gewässerverträglichen Materialien gearbeitet wird. Weiterhin sollen laut Antragsunterlagen nur umweltverträgliche Materialien verwendet werden, weswegen keine qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zu-tands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

#### B.4.2.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die unter A.4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt.

##### Gewässerbenutzung und Betrieb der Anlage

1. Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
2. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
3. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
5. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
6. Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

##### Bau der Abwasseranlagen

1. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.
3. Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.
4. Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirischen Gewässer führen.
5. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen

alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungs-fähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

6. Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.
7. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vor-sorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
8. Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeit im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

#### Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
3. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
4. Die durch das EBA erteilten Wasserrechte werden durch den Sachbereich 6 in einer Fachdatenbank (K3Umwelt) für die Überwachungstätigkeit archiviert. Darüber hinaus werden diese durch den Sachbereich 6 an die wasserbuchführenden Stellen der Länder (§ 87 WHG) weitergegeben.

#### Vorbeugender Gewässerschutz

1. Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
2. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfalt.
3. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

### Gründungen im Grundwasser

1. Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.
2. Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.
3. Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
4. Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
5. Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).
6. Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar

Der Planungsraum liegt vollständig innerhalb des „Naturparks Rhein-Westerwald“ Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes es weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft

unberührten Vorderen Westerwaldes sowie der rechtsseitigen Rheinhänge zwischen Neuwied und der nördlichen Landesgrenze. Bedenken bezüglich des Naturparks und seines Schutzzwecks sind bezüglich des Vorhabens nicht vorzutragen. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit unnötig.

Aufgrund der Planung kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 14.369 Wertpunkten durch Beeinträchtigungen von Biotopen. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden mehrere Ersatzmaßnahmen ausgewiesen, die sowohl artenschutzrechtliche Belange ausgleichen als auch zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt dienen.

#### 1. Wiederherstellung von Funktionsgrün

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen mit Funktionsgrün mit geeigneten, zertifizierten REGIO-Saatgutmischungen aus dem Produktionsraum 4 angesät. Durch die Ansaat wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke gefördert und somit der Boden vor Erosion geschützt. Darüber hinaus wird die landschaftliche Einbindung der Verkehrsanlagen gefördert.

#### 2. Rückbau und Entsiegelung von Bahnsteigüberlängen

Die betrieblich nicht mehr benötigten Bahnsteigüberlängen werden zurückgebaut.

#### 3. Anpflanzung von Einzelbäumen

Zur Kompensation der baubedingten Verluste von Einzelbäumen werden im Bereich des Funktiongrüns drei Einzelbäume neu angepflanzt

#### 4. Ersatzgeldzahlung

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-112025-ZNPDI9

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die Ökologische Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

#### **B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlich berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärm- und Erschütterungsschutzes vereinbar. Durch die Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen soweit wie möglich vermieden werden.

##### **B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG waren im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen,

die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich waren.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG wird beim Errichten und Betreiben von Baustellen vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt, konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem – ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau – differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3.1.1 der AVV) fest. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte kann von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden.

Von den Werten der Ziffer 3.1.1 der AVV sind im Einzelfall Abweichungen denkbar, etwa wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall wegen einer bereits vorhandenen Lärmvorbelastung ausnahmsweise als geringer anzusehen ist, als es in den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zum Ausdruck kommt.

#### **B.4.5.1.1 Schalltechnische Untersuchung**

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der „Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung“ (Unterlage 14) untersucht. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm auftreten können.

Dass die Überschreitungen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen ermittelt wurden, ist nicht zu beanstanden. Dass sich eine bestehende Vorbelastung aus Verkehrslärm schutzmindernd auswirken kann, ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Daher darf wegen der im Einwirkungsbereich der Baustelle vorhandenen tatsächlichen Vorbelastung durch Verkehrs- und Schienenlärm die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle abweichend von den maßgeblichen Immissionsrichtwerten nach der AVV Baulärm bestimmt werden. Dies hat die

Vorhabenträgerin hier getan und die Zumutbarkeitsschwelle mit der bestehenden Vorbelastung des Gebietes gleichgesetzt.

Während der Bautätigkeit (Rückbau der Gleisanlagen, Verbauarbeiten, Erdarbeiten für den Neubau des Aufzuges und der PU) kommt es trotz Berücksichtigung der Vorbelastung weiterhin an bis zu 56 Gebäuden am Tag und an bis zu 383 Gebäuden in der Nacht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

#### **B.4.5.1.2 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Baulärmeinwirkungen**

Die schalltechnische Untersuchung schlägt zur Vermeidung und Minderung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen ein Bündel von Maßnahmen vor, welche durch die Vorhabenträgerin im Wesentlichen übernommen worden sind und welche im Erläuterungsbericht in Kapitel 9.6 dargestellt worden sind.

Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere festgelegt, dass die lärmintensiven Ramm-Rodungs-, Abbruch- und Trennschleifarbeiten in die Tageszeit gelegt werden. Zudem sollen sich die Arbeiten falls möglich auf einen Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr beschränken. Zudem wird die Vorhabenträgerin bei Beurteilungspegeln oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze von 70dB (A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht den betroffenen Anwohnern insbesondere im Nachtzeitraum Ersatzwohnraum für die Zeit der lärmintensiven Arbeiten im Umfeld der jeweiligen Gebäude anbieten.

Das Lärmkonzept der Vorhabenträgerin, erweist sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.4 nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärmmindehung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die besondere Bedeutung des Nachschlafes. Diesem wird durch das von der Vorhabenträgerin festgelegte Schutzkonzept ausreichend Rechnung getragen. Die lärmintensivsten Arbeiten werden soweit möglich im Tageszeitraum verrichtet. Zudem wird die Vorhabenträgerin trotz der vorhandenen höheren Vorbelastung den betroffenen Anwohnern bereits Ersatzwohnraum oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze von 60 dB (A) zur Verfügung stellen.

Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detaillierte Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden, so dass eine vorläufige Prognose ausreichend war. Die Vorhabenträgerin wurde daher zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm verpflichtet. Dem Interesse der betroffenen Anlieger an einer frühzeitigen Information über die zu erwartenden Bauarbeiten wird gemäß dem vorgelegten Schutzkonzept der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Aus dem Blickwinkel der Planfeststellung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Entscheidend ist hier auch die Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene jederzeit wenden können und die Tatsache, dass die verbleibenden Baulärmimmissionen unvermeidbar aber vorübergehender Natur sind.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und den ergänzenden in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung durch bauzeitliche Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben besehenden öffentlichen Interesse als zumutbar.

#### **B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Aus dem geplanten Baubetrieb resultieren Erschütterungen. Diese können sich einerseits auf Menschen in Gebäuden und andererseits auf bauliche Anlagen auswirken. Für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen beurteilen sich nach DIN 4150 Teil 3. Hier finden sich Anhaltswerte, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden nicht zu erwarten sind.

Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 14) kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahmen befinden sich jedoch auch denkmalgeschützte Gebäude. Für diese Gebäude sind die Anhaltswerte aus Tabelle 4 Zeile 3 der DIN 4150-3 einzuhalten. Für denkmalgeschützte Gebäude mit einem geringeren Abstand als 50 m zu den Rammarbeiten, 30 m zu Abbrucharbeiten und 20 m zu Verdichtungsarbeiten können etwaige Gebäudeschäden im Sinne möglicher sog. leichter Schäden in Abhängigkeit der Gebäudebeschaffenheit im Rahmen der Worst-Case-Prognose rechnerisch nicht ausgeschlossen werden, da im Bereich der Gleisanlagen von stark verdichtetem Untergrund und möglichen Schwingungsbrücken ausgegangen werden muss.

Das erschütterungstechnische Gutachten schlägt eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin zum Schutz vor Erschütterungen übernommen hat (Erläuterungsbericht Kapitel 9.7). Es werden durch die Vorhabenträgerin insbesondere, gebäudetechnische Beweissicherungen an den Gebäuden Bahnhofstraße 3, Hauptstraße 51, Im Mannenberg 1 und 5, sowie an an den denkmalgeschützten Gebäuden Neustraße 16, 18 und 20 durchgeführt. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von den Rechtswirkungen dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen. Weiterer Schutzmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte es daher nicht.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die geplante Baumaßnahme ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit der oberen Abfallbehörde wurde hergestellt.

#### **B.4.7 Kapazität**

Die geplante Bahnsteigverkürzung hat keine kapazitiven Auswirkungen.

#### **B.4.8 Erzeugung erneuerbarer Energien**

Gemäß §11a AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz von erneuerbaren Energien am Bahnhof Bad Honnigen überprüft. Nach den technischen Vorgaben muss mindestens eine Dachfläche von 100 m<sup>2</sup> vorhanden sein oder es muss möglich sein eine PV Anlage mit min. 20 kWp zu installieren. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, wird die Vorhabenträgerin aber alle erforderlichen Vorkehrungen treffen (Leerrohranbindung innerhalb des Bahnsteigkorpus und Abgänge/Reserve im AVT), dass eine Nachrüstung, im Falle einer Änderung der technischen Vorgaben, mit geringem Aufwand ausgeführt werden kann.

#### **B.4.9 Kampfmittel**

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich in einem Gebiet, in welchem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort Kampfmittel befinden. Um die Sicherheit während den Bauarbeiten zu gewährleisten, wird die Vorhabenträgerin zur Freimeldung der Flächen Oberflächen- und Tiefensondierungen durchführen.

#### **B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für den Neubau der Treppenanlagen, den Aufzugschacht, sowie an der Straße „Am hohen Rhein“ und die Nutzung als Baufeld und Baustelleneinrichtungsfläche sind vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen von Grundstücken erforderlich. Die jeweiligen Inanspruchnahmen sind in Grunderwerbsplan (Unterlage 5.1) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) dargestellt.

Die Grundstückinanspruchnahmen sind für die bauliche Maßnahme zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich mit einem schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums nach Artikel 14 Abs.1 GG genießt das Interesse eines Eigentümers an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz jedoch keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs.3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind aber auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Der Bau der planfestgestellten Maßnahme erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Modernisierung des Schienenverkehrs. Durch die baulichen Änderungen werden die Voraussetzungen für die Modernisierung geschaffen. Zudem wurde berücksichtigt, dass die Flächen

überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand sind und ein Anhörungsverfahren stattgefunden hat. Einwendungen von Privaten Eigentümern zur Inanspruchnahme sind nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund erwiesen sich die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Fremdeigentum als zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Eigentümern in Verbindung zu setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb, die Belastung bzw. zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen.

#### B.4.11 Einwendungen der Behörden

##### Stellungnahme Kreis Neuwied (T 276)

In der Stellungnahme vom 30.10.2024 wird auf den Gebäudebegriff der hessischen Bauordnung (HBO) verwiesen, der entgegen der Stellungnahme nicht in § 2 Abs.2 S.1 HBO definiert wird. Unabhängig davon, erfüllt die geplante Baumaßnahme nicht den Gebäudebegriff nach hessischer Bauordnung.

#### B.4.12 private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

##### Einwendung Schlüsselnummer 2

Die Einwenderin ist Betreiberin eines privaten Anschlussgleises. Die geplanten Bauarbeiten an der Personenunterführung betreffen den privaten Gleisanschluss und tangieren diesen. Die Einwenderin fordert, dass die Vorhabenträgerin alle Kosten der notwendigen baulichen Änderungen am Anschluss zu tragen habe und dass der Gleiszugang Nord für die Einwenderin sehr wichtig sei und weiterhin beibehalten werden müsse. Die Einwände haben sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.10.2024 und in Ihrer Erwiderung zugesagt, dass sämtliche Kosten für die Umbaumaßnahme vollständig von der Vorhabenträgerin gezahlt werden. Der Gleiszugang Nord wird beibehalten und wird in abgestimmter Form der Einwenderin wieder zur Verfügung stehen.

### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei kommt die Planfeststellungsbehörde bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das mit dem Antrag verfolgte Ziel der Modernisierung

des Bahnhofs Bad Honnigen erreicht werden kann. Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die Vorhabenträgerin trägt damit dem allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsgebot hinreichend Rechnung.

Zu den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zählt auch die dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum. Soweit während des Baus und für den Betrieb Grundeigentum in Anspruch genommen werden muss, wird der Bedarf nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf das nicht weiter einschränkbare Minimum begrenzt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegentreten könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**In Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**In Kassel**

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Bf Bad Honningen, bauliche Änderung der Verkehrsstation“, Bahn-km 119,700 bis 120,200 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, Az. 551ppw/180-2024#022, vom 30.09.2025

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 30.09.2025  
Az. 551ppw/180-2024#022  
EVH-Nr. 3519620**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)